

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Immobilien werden ab 2016 höher besteuert

 Steuerrecht

Die Immobilien- ertragsteuer – ein aktueller Überblick

Erst im Jahr 2012 eingeführt, hat die Immobilienertragsteuer bereits im Zuge der „größten Steuerreform aller Zeiten“ mit Wirkung ab 2016 eine spürbare Verschärfung erfahren. Neben dem Wegfall von Ausnahmen wurde vor allem der Tarif deutlich angehoben. Nachfolgend soll ein Überblick über die geltende Regelung gegeben werden.

Seit 2012 sind die angenehmen Zeiten für Grundstücksverkäufer vorbei. Konnte man bis dahin seine Liegenschaft nach Ablauf der Spekulationsfrist von 10 Jahren steuerfrei verkaufen, ist seit 2012 Immobilienertragsteuer zu entrichten. Der Steuersatz war mit ursprünglich 25% an die Kapitalertragsteuer angelehnt, außerdem sollte mit einem Inflationsabschlag verhin-

dert werden, dass inflationsbedingte Scheingewinne versteuert werden. Mit beidem hat die letzte Steuerreform Schluss gemacht: Der Steuersatz wurde auf 30% angehoben (immerhin eine Steigerung um satte 20%) und der Inflationsabschlag ersatzlos gestrichen. Doch es gibt nach wie vor viele Fälle, in denen gar keine oder nicht die volle Steuer fällig wird. Es zahlt sich jedenfalls aus, genau zu recherchieren.

Wohnsitzbefreiung

Die wohl wichtigste Befreiung trifft jene Personen, die in dem Gebäude, das verkauft werden soll, selbst gewohnt haben. Wer in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim über eine bestimmte Zeit lang seinen Hauptwohnsitz begründet hatte, soll beim Verkauf nicht vom Fiskus zur Kasse gebeten werden. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Jemand hatte entweder vom Kauf bis zum Verkauf – mindestens aber für 2 Jahre – durchgehend seinen Hauptwohnsitz in dem Gebäude, oder er hatte innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Verkauf mindestens 5 Jahre durchgehend seinen Hauptwohnsitz dort begründet.

Editorial



VfGH-Entscheidung zur Registrierkassenpflicht!

Die Registrierkassenpflicht hat uns seit letztem Herbst schon ziemlich intensiv beschäftigt und das Thema wird uns noch eine lange Zeit erhalten bleiben. In dieser Ausgabe steht ein Artikel, der die VfGH Entscheidung vom März 2016 näher erläutert.

Wieder ein Versuch, ein großes Thema der viel diskutierten Steuerreform, die jetzt ja mit all ihren positiven wie negativen Auswirkungen präsent ist, zu Fall zu bringen, bzw. Änderungen zu erwirken.

Bei einigen Themen wird das vielleicht ansatzweise gelingen, aber nichts an den großen Vorhaben der Regierung ändern. Ein weiterer Beitrag dieser Ausgabe befasst sich mit den Auswertungen der Kalkulationen und baut unter anderem auf die Kostenrechnungsbeiträge der letzten Ausgaben auf. Lesen Sie bitte unsere Beiträge.

Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin um Ihre persönliche Situation zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere **NEUE HOMEPAGE**.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Die Immobilienertragsteuer	1
UID-Nummer – Wozu eigentlich?	3
VfGH zur Registrierkassenpflicht	4
Zinsen der Finanzverwaltung	4
Klage auf Einwilligung des Arbeitgebers in Elternteilzeit	5
Besteuerung von Abfertigungszahlungen bei Konzernversetzung ...	5
Abfertigungszahlungen innerhalb einer Konzerngruppe	6
Kalkulationen mehrdimensional auswerten	6
Produktsicherheitsgesetz dient nicht dem Schutz vor Sachschäden	8

In beiden Fällen darf der Hauptwohnsitz nach der Veräußerung des Gebäudes nicht aufrechterhalten werden.

Die Tendenz des Gesetzes geht also in die Richtung, eher nur spekulativen Erwerb bzw. Verkauf von Liegenschaften zu besteuern und Eigenheimbesitzer zu verschonen. Aber Achtung: diese Befreiung gilt nur für den Veräußerer selbst und kann nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden. Könnte sich daher ein Hausbesitzer auf die Wohnsitzbefreiung berufen, verschenkt oder vererbt er aber sein Grundstück, geht die Begünstigung nicht auf den Beschenkten bzw. Erben über. Wer daher etwa das Haus der Großmutter erbt, die dort ihr ganzes Leben verbracht hat, kann sich bei einem nachfolgenden Verkauf nicht auf die Wohnsitzbefreiung berufen. Die müsste sich der Erbe erst durch eigenen Hauptwohnsitz in diesem Objekt „verdienen“.

Herstellerbefreiung

Der zweite Befreiungstatbestand begünstigt die „Häuslbauer“. Wer ein Gebäude selbst errichtet hat, soll beim Verkauf keine Steuer bezahlen müssen. Voraussetzung ist natürlich nicht, dass man auch das ganze Gebäude mit eigenen Händen errichtet hat, aber man muss – in wirtschaftlicher Betrachtungsweise – Bauherr gewesen sein, also das Risiko der Errichtung bzw. einer Kostenüberschreitung selbst getragen haben. Dazu kommt als weitere Voraussetzung der Steuerbefreiung, dass man das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften verwendet hat. Steuerfrei sind in diesem Fall allerdings nur die Gewinne aus der Veräußerung des selbst hergestellten Gebäudes selbst, Grund und Boden bleiben steuerpflichtig.

„Alt- und Neugrundstücke“

Kommt keine der dargestellten Befreiungstatbestände zur Anwendung, ist es trotzdem noch nicht sicher, dass der volle Unterschiedsbetrag zwischen An- und Verkaufspreis zu versteuern ist. Jetzt muss nämlich geprüft werden, ob es sich um ein „Alt-“ oder „Neugrundstück“ handelt. War für

das Grundstück am Stichtag 31. März 2012 die Spekulationsfrist von 10 Jahren bereits abgelaufen, handelt es sich um ein „Altgrundstück“, sonst um ein „Neugrundstück“. Nur für derartige „Altgrundstücke“ gibt es eine Sonderregelung zur Ermittlung der Immobilienertragsteuer. Es dürfen nämlich 86% des Verkaufspreises pauschal als Anschaffungskosten abgezogen werden, sodass ein zu versteuernder Überschuss von nur 14% des Verkaufspreises übrigbleibt. Von diesem Überschuss werden dann 30% Steuer fällig. Umgerechnet beträgt die Steuer daher 4,2% des Verkaufspreises.

Wer hingegen ein „Neugrundstück“ verkauft und sich auf keine Befreiungsbestimmung berufen kann, muss grundsätzlich die volle Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis versteuern. Allerdings zählen auch nach der Anschaffung angefallene Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen zu den Anschaffungskosten, sofern sie nicht schon bei einer Einkünfteermittlung steuerlich geltend gemacht worden sind. Herstellungskosten sind etwa Kosten für An- und Zubauten oder Aufstockungen, während unter Instandsetzungsaufwendungen der Austausch wesentlicher Gebäudeteile (zB Fenstertausch oder neue Heizungsanlage) verstanden wird. Kosten für bloße Instandhaltungsarbeiten (zB neuer Teppichboden oder Ausmalen) können hingegen nicht berücksichtigt werden.

Andererseits vermindern etwaig geltend gemachte Abschreibungen die Anschaffungskosten. Die Kosten der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer dürfen vom Veräußerungserlös ebenso abgezogen werden, wie allfällige Vorsteuerkorrekturen, die durch die Veräußerung vorzunehmen sind. Vom verbleibenden Betrag sind dann 30% Steuer zu entrichten.

Diese Methode darf übrigens auch bei „Altgrundstücken“ angewendet werden, wenn sich dadurch eine niedrigere Steuer ergibt.

Verlustausgleich

Als kleiner Ausgleich für die Besteuerung der Gewinne aus Immobilien-

veräußerungen ist es umgekehrt auch möglich, aus solchen Verkäufen resultierende Verluste steuerlich zu verwenden. Allerdings sind dem sehr enge Grenzen gesetzt: Seit 1. Jänner 2016 können 60 Prozent der Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Alternativ kann der Verlust aber auch im Jahr seiner Entstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden.

Tipps:

Große Bedeutung kommt bei der privaten Grundstücksveräußerung den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu. Sie sind im Regelfall vom Verkaufspreis abzuziehen und vermindern daher die Bemessungsgrundlage für die Immobilienertragsteuer. Doch gerade bei älteren Liegenschaften könnte genau darin das Problem liegen: Es existieren keine Unterlagen und Aufzeichnungen mehr, um diese Kosten im Verkaufsfall zu belegen. Es empfiehlt sich daher, alle Belege, die mit dem Ankauf, der Herstellung bzw. der Instandsetzung von Gebäuden in Zusammenhang stehen, penibel aufzubewahren. Sie könnten nämlich am Tag des Verkaufes bares Geld wert sein.

Selbst dann, wenn man einen der Befreiungstatbestände erfüllt, kann es sehr sinnvoll sein, alle Unterlagen aufzubewahren. Wie oben dargestellt, gehen die Befreiungen nämlich verloren, wenn das Grundstück verschenkt oder vererbt wird. Außerdem kann man nie wissen, ob man nicht eines Tages seinen Wohnsitz verlegt oder das selbst errichtete Gebäude doch vermieten möchte.

UID-Nummer – Wozu eigentlich?

Man hat sich an sie gewöhnt. Sie taucht auf Rechnungen auf, man muss sie bei Bestellungen angeben und zeitweise auch ihre Richtigkeit kontrollieren. Doch wozu genau benötigt man eigentlich eine UID-Nummer, und wofür wurde sie eingeführt? Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten der UID-Nummer gegeben werden.

Eigentlich heißt sie ja mit vollem Namen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Doch da sich dieses Wort ungetüm niemand merken möchte, hat sich die etwas charmantere Kurzbezeichnung durchgesetzt. Ihren Ursprung hat die UID-Nummer im System des Binnenmarktes der Europäischen Union und ist folglich im Jahr 1995, dem Jahr des Beitritts Österreichs zur EU, auch in unser Land gekommen. Wegen der ersten drei Buchstaben der in Österreich gebräuchlichen UID-Nummern werden diese hier oft auch als ATU-Nummern bezeichnet.

Doch was war der Grund für die Schaffung dieser Nummern? Einfach gesagt, sollten sie eine Art Ausweis für Unternehmer darstellen. Im EU-Binnenmarkt existieren hinsichtlich der Umsatzsteuer nämlich zwei Systeme: das Ursprungsland- und das Bestimmungslandprinzip. Während beim Ursprungslandprinzip die Umsatzsteuer dort fällig wird, wo eine Ware oder Dienstleistung herkommt, ist beim Bestimmungslandprinzip das Land des Leistungsempfängers für die Einhebung zuständig. Welches System zur Anwendung kommt, richtet sich danach, ob der Leistungsempfänger Unternehmer (Bestimmungslandprinzip) oder Nichtunternehmer (Ursprungslandprinzip) ist. Mit der UID-Nummer kann somit die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers belegt werden.

Bedeutung in der EU

Wer einem Kunden in einem anderen EU-Land Waren liefert, darf das nur dann steuerfrei tun, wenn es sich

bei diesem Kunden um einen Unternehmer handelt und der sich mit einer gültigen UID-Nummer als Unternehmer „ausweist“. In diesem Fall erbringt der Lieferant eine in Österreich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, die vom Erwerber im Zielland als



innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern ist. Erfolgt die Lieferung hingegen an einen Nichtunternehmer, fällt die Steuerbefreiung in Österreich weg, und es ist österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen.

Ähnlich verhält es sich mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Werden diese an Unternehmer mit UID-Nummer erbracht, gelten sie grundsätzlich als im Staat des Leistungsempfängers erbracht. Die Rechnungen können ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden, die Verpflichtung zur Meldung und Abfuhr von Umsatzsteuer geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge-System). Ohne UID-Nummer liegen inländische Umsätze mit entsprechender Umsatzsteuerpflicht vor.

Bedeutung im Inland

Aber auch für den innerösterreichischen Waren- und Dienstleistungsverkehr hat die UID-Nummer Bedeutung erlangt. Bereits seit einigen Jahren ist sie nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zwingendes Rechnungsmerkmal und somit eine der Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges. So berechtigt eine Rechnung den Leistungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn – neben anderen Rechnungsmerkmalen – die UID-Nummer des liefernden oder leistenden Unternehmers auf der Rechnung angeführt ist. Eine Ausnahme be-

steht nur für Kleinbetragsrechnungen mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als € 400,-. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag (= Bruttobetrag) von mehr als € 10.000,- ist zusätzlich auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben.

Kontrolle der UID-Nummer

Fehlende oder unrichtige UID-Nummern können für Unternehmer sehr unangenehme und vor allem kostspielige Folgen haben. Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr könnten Steuerbefreiungen wegfallen oder ein anderer Leistungsort Steuerpflicht auslösen. Im Inland kann die Aberkennung des Vorsteuerabzuges die Konsequenz darstellen. Vor diesen Folgen kann man sich nur wirksam schützen, indem man die UID-Nummer seiner Geschäftspartner auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Bei Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Unternehmer in anderen EU-Ländern ist hier der Leistungserbringer gefragt. Er muss prüfen, ob sein Kunde Unternehmer ist und über eine gültige UID-Nummer verfügt. Sonst liegen die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder eine Leistungserbringung nach dem Reverse Charge-System nicht vor.

Bei Umsätzen im Inland ist es der Leistungsempfänger, der die UID-Nummer seines Lieferanten überprüfen muss, um den eigenen Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Die Kontrolle der UID-Nummer kann über verschiedene Internetportale, vor allem aber über FinanzOnline ganz einfach erfolgen. Man muss dazu bloß die eigene UID-Nummer und die UID-Nummer seines Geschäftspartners eingeben und erhält sofort eine Bestätigung, ob die Nummer korrekt ist oder nicht. Dabei werden zwei Abfragestufen unterschieden. Bei Stufe 1 wird nur geprüft, ob die abgefragte UID-Nummer korrekt und gültig ist. Bei Stufe 2 werden auch die Daten (Name und Anschrift) des Inhabers der UID-Nummer angegeben. Da der Aufwand für beide Abfragen ident ist, empfiehlt es sich, immer gleich eine Stufe 2 Abfrage durchzuführen, damit die UID-Nummer auch eindeutig dem Geschäftspartner zugeordnet werden kann.

Natürlich muss eine derartige Abfrage nicht bei jedem Geschäftsfall durchgeführt werden. Es empfiehlt sich jedoch, dies bei Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen zu tun. Das Abfrageprotokoll sollte jedenfalls ausgedruckt und für Kontrollen durch die Finanzverwaltung aufbewahrt werden.

Tipp:

Wollen Sie einem Abnehmer in einem anderen EU-Land Waren liefern oder ihm eine Dienstleistung erbringen und gibt er ihnen keine oder keine gültige UID-Nummer bekannt, stellen sie keinesfalls eine Rechnung ohne österreichische Umsatzsteuer aus!

Kaufen Sie Waren oder Dienstleistungen in Österreich ein und fehlt die UID-Nummer auf der Rechnung bzw ist sie unrichtig, bestehen Sie auf eine Rechnungskorrektur! Bezahlen Sie keinesfalls den Bruttobetrag, bevor Sie eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung erhalten haben!

VfGH zur Registrierkassenpflicht

Die seit Anfang 2016 grundsätzlich geltende Registrierkassenpflicht verstößt nicht gegen die österreichische Bundesverfassung. Das hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich entschieden und somit in diesem Bereich Rechtssicherheit geschaffen.

Mit ihrem Ziel, die Regelung zu kippen, sind die klagenden Unternehmer abgeblitzt. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung ein nicht unwesentliches Detail klargestellt: Eine von der Finanzverwaltung angestrebte Rückwirkung hinsichtlich des Beobachtungszeitraumes darf aus der gesetzlichen Regelung nicht herausgelesen werden.

Zur Erinnerung: Eine Registrierkasse muss verwendet werden, wenn bei einem Jahresumsatz von mehr als € 15.000,- die Barumsätze € 7.500,- im Jahr übersteigen. Dabei entsteht die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraumes, in dem die maßgeblichen Umsatzgrenzen erstmals überschritten werden. Nach der ursprünglichen Information des Finanzministeriums sollten bereits Monate des Jahres 2015 als Beobachtungszeitraum heranzuziehen sein. Bei Überschreiten der Grenzen hätte ein Unternehmer daher bereits ab 1. Jänner 2016 eine Registrierkasse verwenden müssen.

In dieser Rechtsansicht hat der Verfassungsgerichtshof jedoch eine unzulässige Rückwirkung erkannt und festgehalten, dass erst Umsätze ab dem 1. Jänner 2016 für die Beurteilung der Registrierkassenpflicht maßgeblich sind. Dementsprechend sind Registrierkassen nun frühestens ab 1. Mai 2016 verpflichtend zu verwenden.

Zinsen der Finanzverwaltung

Die Zinssätze für die von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellten Zinsen orientieren sich am Basiszinssatz. Da dieser Mitte März gesenkt wurde, waren auch die Zinsen der Finanzverwaltung anzupassen.

Mit Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 10. März 2016 wurde der Basiszinssatz von bislang $-0,12\%$ auf nunmehr $-0,62\%$ abgesenkt. Da dieser Zinssatz als Referenzzinssatz für die Finanzverwaltung fungiert, mussten auch deren Zinsen im selben Ausmaß nach unten angepasst werden.



Ein kleiner Überblick über die Zinsen der Finanzverwaltung:

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen sind für Nachforderungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten, die nach dem 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres festgesetzt werden. Ebenso werden Gutschriften aus der Veranlagung dieser Steuern verzinst. Damit soll der Zinsvor- bzw Nachteil ausgeglichen werden, der durch eine entsprechend späte Veranlagung entsteht.

Der aktuelle Zinssatz für Anspruchszinsen beträgt $1,38\%$ (bisher $1,88\%$).

Beschwerdezinsen

Wird eine Abgabe durch die Finanzverwaltung falsch festgesetzt, kann der Steuerpflichtige dagegen ein Rechtsmittel – die sogenannte Beschwerde – erheben. Unter der Voraussetzung, dass er dieses gewinnt und die strittige Abgabe vorerst bezahlt hatte, bekommt er nun nicht nur die zuviel bezahlte Steuer zurück, sondern es werden auch Zinsen bezahlt.

Für Beschwerdezinssätze beträgt der neue Zinssatz ebenfalls 1,38% (bisher 1,88%).

Aussetzungszinsen

Wer im Falle einer Beschwerde den strittigen Steuerbetrag vorerst nicht bezahlt sondern aussetzen lässt, muss, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, neben der Steuer auch Zinsen für die Aussetzung des Steuerbetrages bezahlen.

Auch der Zinssatz für diese Aussetzungszinsen beträgt nun 1,38% (bisher 1,88%).

Stundungszinsen

Wer eine Abgabe zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichten kann, dem kann die Finanzverwaltung auf Antrag Zahlungserleichterungen in Form von Zahlungsaufschub (Stundung) oder Ratenzahlung gewähren.

Dafür werden nun Zinsen im Ausmaß von 3,88% (bisher 4,38%) verrechnet.

Für alle Zinsen gilt jedoch der Grundsatz, dass sie nur festgesetzt werden, wenn sie den Betrag von insgesamt € 50,- übersteigen.

Sozial- und Arbeitsrecht

Klage auf Einwilligung des Arbeitgebers in Elternzeit

Anspruch auf eine Elternzeit haben grundsätzlich nur Arbeitnehmerinnen, welche mindestens 3 Jahre beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren, und wenn im Betrieb des Arbeitgebers mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Besteht kein Anspruch auf eine Elternzeit, kann jedoch mit dem Arbeitgeber eine solche vereinbart werden („vereinbarte Elternzeit“).

Zu beachten ist, dass auch in jenen Fällen, in denen kein Anspruch auf eine Elternzeit (ETZ) besteht, die Arbeitnehmerin den Abschluss einer vereinbarten ETZ unter Umständen gerichtlich durchsetzen kann.

Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Elternteilzeitwunsches keine Einigung über die Elternzeit zustande, so kann die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber beim Arbeits- und Sozialgericht auf Einwilligung klagen. Diese Klage ist insoweit abzuweisen, wenn der Arbeitgeber die Einwilligung in die ETZ aus sachlichen Gründen verweigert. Liegen keine sachlichen Gründe vor, so wird die Klage erfolgreich sein und die Arbeitnehmerin kann die begehrte ETZ antreten und kommt in den Genuss des diesbezüglichen Kündigungsschutzes.

Im Gesetz selbst ist jedoch keine Frist vorgesehen, innerhalb welcher die Klage beim Arbeitsgericht eingebracht werden muss. Diese Frage ist aber von erheblicher Bedeutung, da eine Arbeitnehmerin bereits dann den besonderen Kündigungsschutz genießt, sobald sie ihr ETZ-Begehren dem Arbeitgeber gegenüber mitgeteilt hat. Der Kündigungsschutz dauert dann so lange, bis das oben angesprochene Verfahren beendet ist.

Arbeitnehmerinnen, welche folglich einen Antrag auf eine ETZ stellen, genießen 2 Wochen ab Bekanntgabe jedenfalls den Kündigungsschutz. Klagt der Arbeitnehmer bei Nichteinigung auf Einwilligung, besteht der Kündigungsschutz auch für die Dauer des jeweiligen Verfahrens.

Im vorliegenden – einen Arbeitnehmer betreffenden – Verfahren hat das OLG Wien (28.10.2015, 7 Ra 43/15t) auf § 8e VKG Bezug genommen. Nach dieser Bestimmung kann ein Arbeitnehmer bei Scheitern einer Elternzeitvereinbarung dem Arbeitgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass er anstelle der Teilzeitbeschäftigung oder bis zur Entscheidung des Gerichts Karenz in Anspruch nimmt. Das Gericht folgert daraus, dass der Gesetzgeber dem Arbeitnehmer grundsätzlich eine Frist von einer Woche eingeräumt hat (nachdem eine Einigung nicht zustande gekommen ist), um dem Arbeitgeber eine Ersatzkarenz bekannt zu geben bzw bekannt zu geben, dass er bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts Karenz in Anspruch nehmen wird. Jedenfalls lässt sich daraus entnehmen, dass eine rasche Klärung des Sachverhaltes erfolgt.

Das Gericht musste jedoch nicht näher auf die Frage, ob die Klage binnen einer Woche einzubringen ist, eingehen, da der Kläger im gegenständlichen Sachverhalt über 4 Wochen ab Nichteinigung zugewartet hat. Da der besondere Kündigungsschutz jedenfalls 4 Wochen nach Beendigung einer Elternzeit endet, ist diese Frist auch als absolute Grenze des Bestandsschutzes für den vorliegenden Fall anzunehmen.

Wenn selbst für in ETZ befindliche Arbeitnehmer der Kündigungsschutz 4 Wochen nach Beendigung der ETZ endet, muss diese Frist umso mehr für Arbeitnehmer gelten, die die Teilzeit tatsächlich nicht in Anspruch nehmen bzw nach Abschluss des innerbetrieblichen Verfahrens die Klage einbringen.

Gegen diese Entscheidung wurde die ordentliche Revision an den OGH zugelassen, so dass abzuwarten ist, ob die Rechtsansicht des OLG Wien höchstgerichtlich bestätigt wird.

Besteuerung von Abfertigungszahlungen bei Konzernversetzung

Der Entscheidung des BFG lag folgender Sachverhalt zugrunde: der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bei der A-Group Deutschland im Zeitraum 15.10.2002 bis 31.12.2005 Abfertigungsansprüche erworben. Diese Ansprüche wurden im Rahmen einer Konzernversetzung zur A-Group Austria GmbH übernommen. Das Dienstverhältnis zur österreichischen Gesellschaft begann am 1.1.2006 und wurden für den Mitarbeiter Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse abgeführt. Im Jahr 2012 kam es zu einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der österreichischen Gesellschaft. Im Zuge des Austritts wurde eine Abfertigung unter Anrechnung der in Deutschland bei der A-Group erbrachten Dienstzeit ausbezahlt.

Der Beschwerdeführer brachte im Veranlagungsverfahren vor, dass die Abfertigungszahlung nach § 67 Abs 3 EStG mit dem begünstigten Steuersatz abzurechnen sei. Das Finanzamt wies die Beschwerde ab und führte aus, dass eine inländische arbeitsrechtliche Grundlage, aus welcher Abfertigungsansprüche gemäß § 67 Abs 3 EStG resultieren, nicht vorliegt.

Das BFG hielt fest, dass der Arbeitsplatzwechsel Ende 2005 als „Konzernversetzung“ von der deutschen in die österreichische Konzerngesellschaft erfolgte.

Für eine Versteuerung einer Abfertigung nach § 67 Abs 3 EStG ist aber eine inländische arbeitsrechtliche Grundlage notwendig und können zusätzliche, vom nunmehrigen Arbeitgeber gewährte und in Österreich gesetzlich nicht vorgesehene Ansprüche aus einem früheren ausländischen Arbeitsverhältnis allenfalls im Rahmen des § 67 Abs 6 EStG berücksichtigt werden. Die Bestimmung über die begünstigte Besteuerung für freiwillige Abfertigung (§ 67 Abs 6 EStG) sieht vor, dass für erst nach dem 31.12.2002 beginnende Dienstverhältnisse, deren Beendigung die unmittelbare Ursache für eine Abfertigungszahlung ist, kein Anspruch auf die Anwendung des § 67 Abs 6 EStG besteht.

Gemäß § 46 Abs 3 BMSVG gelten die Abfertigungsregelungen jedoch dann weiter, wenn Arbeitnehmer innerhalb eines Konzerns iSd § 15 AktG oder § 115 GmbHG in ein neues Arbeitsverhältnis wechseln, außer es liegt eine Übertrittsvereinbarung gemäß § 47 Abs 1 BMSVG vor.

Im Unterschied zu einem Betriebsübergang oder einer Dreiparteivereinbarung (= vertragliche Übernahme eines bereits bestehenden Dienstvertrages durch einen neuen Dienstgeber), kommt es bei einer Konzernversetzung zwar regelmäßig zu einem Wechsel des Dienstverhältnisses, nicht aber, dem BMSVG zufolge, notwendigerweise auch zu einem Wechsel in das System Abfertigung Neu.

Wird nun aber – wie im vorliegenden Fall – keine Übertrittsvereinbarung abgeschlossen, so sind freiwillige Abfertigungen iSd § 67 Abs 6 EStG auch bei Vorliegen eines neuen, nach dem 31.12.2002 eingegangenen Dienstverhältnisses weiterhin möglich.

Abfertigungszahlungen innerhalb einer Konzerngruppe

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage der Besteuerung einer Abfertigung. Das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers wurde im Jahr 2010 beendet und eine Abfertigung ausbezahlt, welcher auch dienstvertraglich angerechnete Konzernvordienstzeiten (seit 1992) zugrunde lagen.

Das im Jahr 2010 beendete österreichische Dienstverhältnis unterlag nicht den Bestimmungen der Abfertigung Neu, so dass grundsätzlich eine Besteuerung der Abfertigung mit dem begünstigten Steuersatz von 6% in Betracht kommt. Da jedoch auch ausländische Vordienstzeiten bei der Bemessung der Abfertigung zu berücksichtigen waren, ist noch anhand des DBA-Rechts zu klären, welcher Staat die Abfertigung besteuern darf.

Das BFG führt aus, dass gemäß Art 15 OECD-Musterabkommen Abfertigungen und Abfindungen zu den Aktivbezügen zählen. Für jene Zahlungen gilt grundsätzlich das Kausalitätsprinzip, wonach die vertragliche Abfertigung in jenem Staat zu besteuern ist, in dem die zugrunde liegende Leistung erbracht worden ist. Da im vorliegenden Fall der gesamte Tätigkeitszeitraum 215 Monate betrug und davon 53 Monate auf eine Tätigkeit in Österreich zurückzuführen waren, waren 24,65% der Abfertigung in Österreich mit dem festen Steuersatz zu versteuern.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Kalkulationen mehrdimensional auswerten

Eine abgestimmte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung kann durch die Ergänzung von verschiedensten strukturellen Informationen zu einer aussagekräftigen Entscheidungsgrundlage werden.

Eine Kostenrechnung sollte so aufgebaut sein, dass man auf Basis der Kostenstellenrechnung durch Division durch die Bezugsgrößen, wie Mengen oder Werte, die Kostensätze ermitteln kann, mit denen dann in der Kostenträgerrechnung – also in der Produkt- bzw. Leistungskalkulation – die entsprechenden Vor- und Nachkalkulationen durchgeführt werden können. Die Summe der einzelnen Positionen über alle Kalkulationen hinweg – wie zB die Addition aller Materialgemeinkosten oder Fertigungsgemeinkosten jeder Produktnachkalkulation – sollte auch wieder den Summen der jeweiligen Kostenstellen (also Materialgemeinkostenstellen, Fertigungsgemeinkostenstellen etc) entsprechen. Hat man ein derart stimmiges System entwickelt, so wird auch jede Teilauswertung nach den verschiedensten Kriterien aussagekräftig sein und somit als Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Unternehmens dienen können. Fragen nach der folgenden Art können beantwortet werden: „Sollen wir uns auf Kunden konzentrieren, die in bestimmten Regionen tätig sind, sollen wir uns auf Kunden konzentrieren, die selbst wachsen oder sollen wir uns auf bestimmte Maschinentypen konzentrieren, da wir dort am meisten verdienen oder die geringsten Risiken haben?“ Die Voraussetzungen hierfür sind eine abgestimmte Kostenträgerrechnung, die Ergänzung dieser um zahlreiche strukturelle Kriterien und eine mehrdimensionale Auswertung, indem man sich die verschiedensten Fragen stellt und dann die Kalkulationstabellen nach diesen Kriterien auswertet. Nehmen wir an, es handelt sich bspw um ein Maschinenbauunternehmen und jede Kalkulation wird um strukturelle Kriterien, wie

- Region (zB Kontinent, Land, Region, Ort);
- Kundendaten (zB Großkunde, Kleinkunde, Dauerkunde, Neukunde, Entwicklungskunde, Branche etc);
- Kundeneigenschaften (zB Wachstum des Kunden, Zufriedenheit mit der Leistung, Bonität etc);
- Kundenherkunft (zB Messe, Empfehlung etc);

- Leistungsart (zB Maschinengruppe, Maschinentyp etc);
- Herstellungsart (zB Sonderbaugruppe, Standardbaugruppe);
- Bauart (zB Leichtbau);
- Zusätze (zB besondere Dienstleistungen);
- Einsatz bestimmter Prozesse oder Fertigungsmaschinen etc;
- Einsatz von Mitarbeitern (zB Bearbeitungsteam, Verkäufer etc);
- Sonderthemen (zB Nachbesserungsaufwand, Nutzung des Konstruktionsengpasses etc)

ergänzt. Wenn dieses Unternehmen beispielsweise 300 Maschinen pro Jahr verkauft und jede Maschine ist mit diesen strukturellen Informationen hinterlegt, lassen sich sehr gut Muster herausarbeiten, sodass man erkennt, mit welchen Kundenschichten oder mit welchen Leistungsarten man mit weniger Aufwand mehr Erfolg erreicht. Und genau hierauf könnte man sich ja in der Zukunft konzentrieren. Es geht gar nicht darum, dass man fixe Auswertungen aufbereitet, sondern dass man spielerisch die Daten nach

den verschiedensten Richtungen dreht und wendet, um so Muster zu erkennen, die man vorher in dieser Form nicht so gesehen hätte. Fixe Reporteinstellungen in den Kostenrechnungen führen dazu, dass man die Daten immer nur nach diesen Gesichtspunkten betrachtet. Wenn man die Kostenrechnung so aufgebaut hat, dass man immer zwei Sparten voneinander trennt, wird man auch nur diese Information erhalten. Die Stärke der mehrdimensionalen Auswertung liegt hingegen darin, dass man keine fixen Auswertungen im Vorfeld definiert, sondern dass man sich Fragen stellt und die Daten situativ auswertet. Man kann im Vorhinein gar nicht fest behaupten, dass eine Auswertung nach zB Regionen, Baugruppen oder Kundenbonitäten Erkenntnisse bringt, doch das Drehen des Datenwürfels nach den unterschiedlichsten Richtungen erzeugt stets Informationen, die man so vielleicht bis dato nicht gesehen hätte. Dh man weiß im Vorfeld gar nicht, was man dann erkennen wird. Aus diesem Grund können es gar nicht genug parallel zu den Kalkulationsaufstellungen

hinzugefügte qualitative Kriterien sein, da jedes Merkmal in irgendeiner bestimmten Kombination relevant und erkenntnisreich sein könnte. In größeren Unternehmen werden zur mehrdimensionalen Auswertung OLAP-Datenbanken eingesetzt. Aber auch mit Microsoft EXCEL – durch den Einsatz von Pivot-Tabellen (oder auch PowerPivot für große Datenmengen) – findet man in der Regel das Auslangen.

In **Abbildung 1** sieht man einen Auszug aus einer Kalkulationsliste.

Abbildung 2 zeigt bspw die Gegenüberstellung von Vor- zu Nachkalkulation verdichtet nach Kundenherkunft und Produktgruppe.

Abbildung 3 hingegen zeigt auf Basis der gleichen Daten auf, wie sich die Verschränkung aus Bonität und Produkten verhält. Alleine auf Basis dieses kleinen Beispiels sieht man, dass man je nach Kombination von Kriterien und Tiefe der mehrdimensionalen Verdichtung zu unterschiedlichen Erkenntnissen kommt. Diese Möglichkeiten der Auswertung sollte sich jeder Unternehmer für das eigene Unternehmen aufbauen.

Datenquelle mit Vor- und Nachkalkulationsaufstellung zur Pivottabellenauswertung

Kd.Nr.	Region	Produkt	Produktgruppe	Produktionslinie	Verkäufer	Kundenherkunft	Kundenzufriedenheit	Bonität	VK Umsatz €	VK DB €	NK U	NK DB
2010	WE	Tische	Einrichtung eigen	Maschine 1	Maier	Messe	1	1	359,41	143,77	318,14	127,25
2010	WE	Stühle	Einrichtung eigen	Maschine 2	Müller	Messe	1	1	2.752,00	825,60	3.387,63	1.016,29
2010	WE	Handelsware	Handel	Handel	Huber	Messe	1	1	9.759,61	1.951,92	11.098,21	2.219,64
2020	KI	Tische	Einrichtung eigen	Maschine 1	Berger	Internet	1	1	9.667,16	3.866,86	18.543,82	7.417,53
2020	KI	Stühle	Einrichtung eigen	Maschine 2	Moser	Internet	1	1	14.161,12	4.248,34	22.483,47	6.745,04
2020	KI	Handelsware	Handel	Handel	Egger	Internet	1	1	14.218,71	2.843,74	3.100,69	620,14
2030	WL	Tische	Einrichtung eigen	Maschine 3	Maier	Empfehlung	2	1	2.250,55	900,22	113,43	45,37
2030	WL	Stühle	Einrichtung eigen	Maschine 4	Müller	Empfehlung	2	1	11.694,86	3.608,46	5.852,60	1.755,78
2030	WL	Handelsware	Handel	Handel	Huber	Empfehlung	2	1	16.438,96	3.287,79	5.157,64	1.031,53
2040	L	Tische	Einrichtung eigen	Maschine 1	Berger	Internet	1	1	8.971,93	3.588,77	1.027,83	411,13
2040	L	Stühle	Einrichtung eigen	Maschine 4	Moser	Internet	1	1	13.359,16	4.007,75	4.785,28	1.435,58
2040	L	Handelsware	Handel	Handel	Egger	Internet	1	2	15.681,74	3.136,35	7.789,21	1.557,84

Abb 1

Daten	Kundenherkunft	Einrichtung eigen	Handel	Gesamtergebnis
Summe - VK Umsatz €	Messe	321.224,55	374.104,72	695.329,27
	Internet	376.120,56	494.319,76	870.440,33
	Empfehlung	608.361,57	660.028,24	1.268.389,81
Summe - VK DB €	Messe	109.760,47	74.820,94	184.581,41
	Internet	128.659,57	98.863,95	227.523,52
	Empfehlung	207.256,71	132.104,42	339.361,13
Summe - NK U	Messe	304.103,35	321.150,00	625.253,35
	Internet	374.541,00	473.711,72	848.252,72
	Empfehlung	490.547,33	610.023,85	1.100.571,19
Summe - NK DB	Messe	92.566,20	55.416,65	147.982,85
	Internet	116.532,91	86.875,52	203.408,42
	Empfehlung	146.538,47	110.150,58	256.689,05
Abw. % DB NK zu VK	Messe	-15,7%	-25,9%	-19,6%
	Internet	-9,4%	-12,1%	-10,6%
	Empfehlung	-29,3%	-16,6%	-24,4%
VK DB in % U	Messe	34,1%	20,0%	26,5%
	Internet	34,2%	20,0%	26,1%
	Empfehlung	34,0%	20,0%	26,7%
NK DB in % U	Messe	30,44%	17,26%	23,67%
	Internet	31,1%	18,34%	23,98%
	Empfehlung	29,87%	18,06%	23,32%
Gesamt: Summe - VK Umsatz €		1.305.706,69	1.528.452,72	2.834.159,41
Gesamt: Summe - VK DB €		445.606,75	306.709,31	751.476,06
Gesamt: Summe - NK U		1.169.191,58	1.404.866,46	2.574.078,14
Gesamt: Summe - NK DB		355.637,58	252.442,74	608.080,32
Gesamt: Abw. % DB NK zu VK		-20,2%	-17,4%	-19,1%
Gesamt: VK DB in % U		34,13%	20,01%	26,51%
Gesamt: NK DB in % U		30,42%	17,97%	23,62%

Abb 2

Bonität	Daten	Handelsware	Stühle	Tische	Gesamtergebnis
1	Summe - VK Umsatz €	923.835,23	491.078,95	345.160,34	1.760.072,52
	Summe - VK DB €	184.767,05	147.323,00	138.064,14	470.154,27
	Summe - NK U	838.565,19	439.663,52	312.312,62	1.590.541,34
	Summe - NK DB	148.389,47	116.602,93	113.051,87	378.044,27
	Abw. % DB NK zu VK	-19,7%	-20,9%	-18,1%	-19,6%
	VK DB in % U	20,0%	30,0%	40,0%	26,71%
	NK DB in % U	17,7%	26,52%	36,2%	23,77%
2	Summe - VK Umsatz €	242.401,44	140.108,52	98.962,79	481.472,75
	Summe - VK DB €	48.480,29	42.032,55	39.585,12	130.097,96
	Summe - NK U	230.644,63	123.602,05	99.666,95	453.913,63
	Summe - NK DB	42.302,92	32.698,27	36.048,52	110.447,71
	Abw. % DB NK zu VK	-12,7%	-23,6%	-5,9%	-15,1%
	VK DB in % U	20,0%	30,0%	40,0%	27,02%
	NK DB in % U	18,34%	25,97%	36,17%	24,33%
3	Summe - VK Umsatz €	362.216,05	134.773,79	95.624,31	592.614,14
	Summe - VK DB €	72.541,98	40.432,14	38.249,72	151.223,84
	Summe - NK U	335.676,63	125.296,90	68.650,65	529.623,17
	Summe - NK DB	61.760,36	33.555,01	24.282,97	119.598,34
	Abw. % DB NK zu VK	-14,9%	-17,0%	-36,5%	-20,9%
	VK DB in % U	20,03%	30,00%	40,00%	25,52%
	NK DB in % U	16,40%	26,78%	35,37%	22,58%
Gesamt: Summe - VK Umsatz €		1.528.452,72	765.959,25	539.747,44	2.834.159,41
Gesamt: Summe - VK DB €		305.789,31	229.787,78	215.898,97	751.476,06
Gesamt: Summe - NK U		1.404.866,46	688.561,47	480.630,22	2.574.078,14
Gesamt: Summe - NK DB		252.442,74	182.256,21	173.381,37	608.080,32
Gesamt: Abw. % DB NK zu VK		-17,4%	-20,7%	-19,7%	-19,1%
Gesamt: VK DB in % U		20,01%	30,00%	40,00%	26,51%
Gesamt: NK DB in % U		17,97%	26,47%	36,07%	23,62%

Abb 3

 Recht Allgemein

Produktsicherheitsgesetz dient nicht dem Schutz vor Sachschäden

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004) werden die Hersteller und die Importeure verpflichtet, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Das PSG 2004 bezweckt den Schutz von Leben und Gesundheit von Konsumenten.

Vor kurzem wurde darüber informiert, dass sich der Hersteller von Schokoladeprodukten zu einem freiwilligen Rückruf bestimmter Markenprodukte entschieden hat, nachdem in einem Produkt ein Kunststoffteilchen gefunden wurde. Rückrufaktionen – nicht nur im Lebensmittelsektor – kommen immer wieder vor und auch der Oberste Gerichtshof hatte sich im letzten Jahr damit zu befassen (1 Ob 103/14z). Ein Unternehmer, der mit Elektrofahrrädern handelt, hatte es unterlassen,

die Kunden über eine Rückrufaktion des Herstellers zu informieren. Grund der Rückrufaktion waren Qualitätsprobleme am Akku.

Ein Käufer lagerte ein E-Bike, das er bei diesem Unternehmer gekauft hatte, in seinem Kellerabteil. Dort bewahrte er ebenso Treibstoff für den Rasenmäher, eine kleine Gasflasche und eine gasbetriebene Lötlampe auf. Als er den Akku des Elektrofahrrads an das Ladegerät anschloss, kam es zu einem Brand mit beträchtlichem Schaden. Durch den Brand wurden auch angrenzende Kellerabteile in Mitleidenschaft gezogen. Der Eigentümer des Elektrofahrrads meldete den Brandschaden seiner Versicherung und diese klagte daraufhin den Händler. Die Versicherung machte geltend, dass der Händler seinen Pflichten nach dem PSG 2004 nicht nachgekommen sei, weil er seinen Kunden nicht von der Rückrufaktion informiert hatte.

Das PSG 2004 verbietet den Händlern solche Produkte zu liefern, von denen sie wissen oder aufgrund der ihnen bei zumutbarer Sorgfalt zugänglichen Informationen wissen müssten, dass diese Sicherheitsmängel aufweisen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit haben die Händler außerdem

an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken. Das Gesetz spricht hier von der Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung, wie zum Beispiel eine angemessene und wirksame Warnung der Verbraucher.

Das PSG 2004 ist ein Schutzgesetz. Schutzgesetze sind „Gefährdungsverbote“. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung die Haftung für Sachschäden aus dem Rahmen des PSG 2004 heraus ausgeschlossen. Die Bestimmungen des PSG 2004 erstrecken sich nämlich nicht auf die Verhütung von Sachschäden, weil das PSG 2004 nur auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Konsumenten abzielt. Das bedeutet, dass sich jemand nur dann auf das PSG 2004 berufen kann, wenn das Produkt eine Körperverletzung oder gar den Tod eines Menschen herbeigeführt hatte. Die Bestimmungen des PSG können aber nicht zur Begründung einer Haftung für Schäden an einer Sache herangezogen werden.

Jeder Händler, Importeur und Hersteller tut daher gut daran, Informationen über Produktmängel oder über Rückrufaktionen unverzüglich an die Kunden weiterzugeben!


Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.

 Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 7.4.2016; **nächste Ausgabe:** 8.9.2016